



### Präsidialdirektion

1010 Wien, Freyung 8

Österreich

Tel +43 (1) 531 22 0

[mediensprecher@vfgh.gv.at](mailto:mediensprecher@vfgh.gv.at)

## Nächste Session des Verfassungsgerichtshofes beginnt

Der Verfassungsgerichtshof tritt am Donnerstag, 24. November 2016, planmäßig zum letzten Mal in diesem Jahr zu einer Session zusammen, die bis Freitag, 16. Dezember 2016, angesetzt ist.

Auf der Tagesordnung der 14 Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter stehen u.a. die folgenden Fälle:

- **Recht des leiblichen Vaters auf Kontakt mit seinem Kind?**

Der Antragsteller kämpft um Anerkennung als Vater eines Kindes, das während aufrechter Ehe der Mutter des Kindes mit einem anderen Mann geboren wurde. Mit einem Antrag auf Feststellung der Nichtabstammung des Kindes vom Ehemann der Mutter war er gescheitert, weil diesen Antrag nur der Ehemann selbst oder das Kind stellen kann. Dann stellte er beim zuständigen Pflschaftsgericht den Antrag, ihm ein Recht auf persönlichen Kontakt mit dem Kind einzuräumen. Das Gericht wies diesen Antrag zurück, weil laut ABGB ein Dritter einen solchen Antrag nur dann stellen könne, wenn er „zu dem Kind in einem besonderen persönlichen oder familiären Verhältnis steht oder gestanden ist“; diese Voraussetzung treffe auf den Antragsteller nicht zu. Der Antragsteller hält diese Bestimmung für verfassungswidrig: Er sieht damit die Grundrechte auf Achtung des Privat- und Familienlebens und auf Kontakt zwischen Eltern und Kind verletzt.

- **Geldbuße wegen Überschreitung des Höchstbetrages für Wahlwerbungsausgaben**

Das Team Stronach führt Beschwerde gegen eine Geldbuße in der Höhe von rund 500.000 Euro wegen Überschreitung des Höchstbetrages für Wahlwerbungsausgaben (7 Millionen Euro) bei der Nationalratswahl 2013. Die Geldbuße war vom Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat verhängt und vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt worden. Konkret kritisiert das Team Stronach die zugrunde liegenden Bestimmungen des Parteiengesetzes 2012: Diese verstießen, so die Beschwerde, gegen die bundesstaatliche Kompetenzverteilung und das Legalitätsprinzip und bedeuteten eine unverhältnismäßige Beschränkung der Tätigkeit politischer Parteien.

- **Pensionsteilung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz**

Nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz ist die Hälfte der Pension dem Ehegatten (der Ehegattin) bzw. dem eingetragenen Partner (der eingetragenen Partnerin) des (der) Pensionsberechtigten auszuführen, wenn dieser (diese) längere Zeit hindurch den Betrieb gemeinsam mit dem (der) Pensionsberechtigten geführt oder in dessen Betrieb hauptberuflich mitgearbeitet hat. Der Oberste Gerichtshof geht davon aus, dass diese Regelung auch dann zu einer Pensionsteilung führt, wenn der Ehegatte (die Ehegattin) oder der eingetragene Partner (die eingetragene Partnerin) auf Grund seiner (ihrer) Tätigkeit im Betrieb selbst pensionsversichert ist. Der Oberste Gerichtshof erachtet diese Bestimmung als gleichheitswidrig.

In diesem Verfahren findet eine **öffentliche mündliche Verhandlung** statt, und zwar am **Montag, 5. Dezember 2016, 10.00 Uhr** (Freyung 8, Eingang Ecke Renngasse, 1010 Wien, Verhandlungssaal).

- **Verbandsverantwortlichkeitsgesetz**

Juristische Personen haften unter bestimmten Voraussetzungen für rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten ihrer Organe. In diesem Fall fand in der Herbst-Session 2016 eine öffentliche mündliche Verhandlung statt. Die Beratungen zu diesem Fall werden nun fortgesetzt.

- **Anrainerparken in Wien**

Im ersten und achten Wiener Gemeindebezirk wurden durch Verordnung des Magistrates der Stadt Wien sogenannte Anrainerparkzonen geschaffen, das sind Bereiche, in denen das Halten und Parken mit Fahrzeugen aller Art verboten ist, ausgenommen Fahrzeuge, die mit einem Parkkleber für den jeweiligen Bezirk versehen sind. Auch dieser Fall stand bereits auf der Tagesordnung der Herbst-Session 2016 (siehe Presseinformation vom 21. September 2016); die Beratungen werden nun fortgesetzt.

- **Kürzung von Betriebspensionen beim Verbund, bei der EVN und bei der Wirtschaftskammer Österreich**

Ehemalige Bedienstete des Verbundkonzerns, der EVN AG sowie der Wirtschaftskammer Österreich wenden sich gegen gesetzliche PrRegelungen, wonach von ihren Pensionsleistungen sogenannte Pensionssicherungsbeiträge einzubehalten sind.

- **Jagdfreistellung von Grundstücken in Niederösterreich und in der Steiermark?**

In der Herbst-Session 2016 hat der Verfassungsgerichtshof entschieden, dass der Kärntner Landesgesetzgeber nicht verpflichtet ist, ethischen Bedenken eines Grundeigentümers gegen die Ausübung der Jagd auf seinem Grundstück durch die Möglichkeit einer Jagdfreistellung des betreffenden Grundstücks Rechnung zu tragen (siehe Presseinformation vom 3. November 2016).

Die 14 Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter haben nunmehr zu entscheiden, welche Folgerungen sich aus dieser Entscheidung für vergleichbare Beschwerdefälle in Niederösterreich und in der Steiermark ergeben.

Presseinformation vom 23. November 2016